



„Cheerleader Verein Dresden“ e. V.

Vorstandsordnung

§ 1 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schatzmeister.

§ 2 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und mit der einfachen Mehrheit in einer offenen Abstimmung gewählt.

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die vorzeitige Abberufung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zulässig.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt bis zur Wahl des Nachfolgers ein Vereinsmitglied für die Position zu bestimmen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist der Nachfolger in den Vorstand zu wählen.

Ein Vorstandsmitglied kann erst nach seiner Entlastung durch die Mitglieder aus dem Verein ausscheiden. Auf seinen Wunsch hin kann die Mitgliedschaft, durch die anderen Mitglieder des Vorstandes, bis zu seiner Entlastung in eine Ruhende umgewandelt werden. Die ruhende Mitgliedschaft kann erst wirksam werden, wenn die restlichen Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung dieser einstimmig zugestimmt haben.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Organisation des Vereinslebens, insbesondere von Auftritten (u. a. Aushandeln und Abschluss von Verträgen),

Teilnahme an Wettkämpfen, Pflege von Kontakten zu den Externen (AFVD, CVD usw.). Er muss die anderen Vorstandsmitglieder über seine Arbeit regelmäßig informieren.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt und unterstützt den Vorsitzenden.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Kontenbuches, Kontrolle der Zahlungsein- und -ausgänge (Mitgliedsbeiträge, Überweisungen) anhand der Kontoauszüge und Rechnungslegungen nach Aufforderung zu veranlassen.



Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die fehlenden Beträge gemahnt werden und muss bei weiterer Zahlungsverweigerung den Vorstandsvorsitzenden sofort informieren.

Der Schatzmeister legt in vierteljährlichen Abständen seine Unterlagen den anderen Vorstandsmitgliedern zur Überprüfung vor.

Die Mitglieder des Vorstandes sind einander und den Mitgliedern des Vereins zu Rechenschaft verpflichtet.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gegenüber Dritten gemeinsam. Auf Beschluss einer protokollierten Vorstandssitzung ist der Vorstandsvorsitzende allein unterschriftsberechtigt.

§ 4 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen erfolgen vierteljährlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand und Trainer

Der Vorstandsvorsitzende muss die Auftritte in Einvernehmen mit dem Trainer und dem Co-Trainer organisieren.

Die sportlichen Entscheidungen obliegen dem Trainer bzw. dem Co-Trainer. Der Vorstand hat auf die Vorschläge der Trainer keinen Einfluss.